

FRAGENKATALOG
für die gemeinsame Sitzung des
Deutschen Bundestages und des Bundesrates
am 26. Juni 2002

ANTWORTEN
vom Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI)
und der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)

Themenblock I:
Stärkung der Demokratie in Europa

1. a) *Welche zentralen Elemente gehören Ihrer Meinung nach in eine europäische Verfassung?*

In den Überlegungen zu einer künftigen europäischen Verfassung spielt die EU-Charta der Grundrechte eine zentrale Rolle. Sie gilt als Kern einer möglichen europäischen Verfassung. BDI und BDA sind der Auffassung, dass nach derzeitigem Stand offen zunächst bleiben muss, ob die EU-Charta der Grundrechte in das europäische Vertragswerk übernommen werden kann.

Auf Seiten der Wirtschaft besteht die Sorge, dass sich aus der Charta Rechte ableiten lassen, die über den aktuellen Kompetenzbereich der EU/EG weit hinausgehende Ansprüche begründen könnten. Die mögliche Verankerung der EU-Charta der Grundrechte in eine künftige europäische Verfassung ist nach Auffassung der Wirtschaft nur dann angezeigt, wenn im Zuge einer eingehenden Prüfung sichergestellt werden kann, dass sich der Geltungsbereich der Charta ausschließlich auf die europäischen Institutionen und die Mitgliedstaaten bei der Durchführung des europäischen Rechts erstreckt und nicht zu einer Präjudizierung nationaler Politiken etwa durch Rechtsprechung auf EU-Ebene führen kann.

- b) *Wie beurteilen Sie die Aufteilung der Verträge in zwei Teile? Welche Konsequenz hätte dies gegebenenfalls für die Säulenstruktur der Verträge?*

Das europäische Vertragswerk bedarf dringend der Konsolidierung. Die heutige Aufteilung in eine Vielzahl von Verträgen, Protokollen und Erklärungen ist für die Wirtschaft praktisch nicht mehr nachvollziehbar. Aus Gründen der Transparenz und der Rechtssicherheit, aber auch für die Akzeptanz der EU bei den Bürgern und Unternehmen ist eine vereinfachte und klarere

Struktur der Verträge notwendig. Der Konvent sollte entsprechende Vorschläge für eine vereinfachte und klarere Struktur der Verträge unterbreiten.

Aus Sicht der Wirtschaft wäre denkbar, die verschiedenen bestehenden Verträge und Vertragsbestandteile in einen konsolidierten Gesamtvertrag (EU-Vertrag) zu überführen und die bestehende Säulenstruktur der EU zu überwinden. Im Rahmen eines einheitlichen EU-Vertrages könnte dann zwischen einem quasi-konstitutionellen Teil (u.a. Institutionen, Kompetenzordnung, Rechtsinstrumente, Verfahren) und einem nicht-konstitutionellen Teil (v.a. Politikfelder) unterschieden werden. Diese Überlegungen, die bereits vom Europäischen Universitäts-Institut Florenz vorgestellt wurden, verdienen eine erneute Prüfung.

c) *Auf welche Weise sollte eine Änderung der jeweiligen Vertragsteile möglich sein?*

Sollte tatsächlich ein zweiteiliger EU-Gesamtvertrag das Ergebnis der Beratungen des Konvents und der anschließenden Regierungskonferenz sein, wäre mit Blick auf die Änderung der jeweiligen Vertragsteile folgende Vorgehensweise denkbar:

Änderungen des quasi-konstitutionellen Vertragsteils könnten im Rahmen eines modifizierten Revisionsverfahrens erfolgen. Zu überlegen wäre, ob dabei auch das ‚Konventsprinzip‘ zur Weiterentwicklung der europäischen Verträge verankert werden sollte. Die Ergebnisse sollten dann in den EU-Mitgliedstaaten gemäß den jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften, d.h. unter Einbeziehung der Parlamente, ratifiziert werden.

Einzelanpassungen des nicht-konstitutionellen Teils könnten einem vereinfachten Revisionsverfahren auf EU-Ebene unterzogen werden. Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass Kompetenzen der Mitgliedstaaten nicht auf diesem Wege, d.h. ohne Beteiligung der nationalen Parlamente, auf die EU verlagert werden können.

d) *Welche Rechtssetzungsinstrumente sollte es künftig auf europäischer Ebene geben?*

Die bisherigen Rechtssetzungsinstrumente der Gemeinschaft (Verordnung, Richtlinie, Entscheidung) haben sich in der Vergangenheit bei der Ausgestaltung europäischer Politik, insbesondere im Bereich des Binnenmarktes, weitgehend bewährt. Als problematisch hat sich jedoch erwiesen, dass der Gebrauch dieser Rechtssetzungsinstrumente kaum einem regelmäßigen und erkennbaren Muster gefolgt ist. Daher wäre denkbar, dass der Konvent sich intensiver mit der Frage einer europäischen Normenhierarchie auseinandersetzt.

Mit Blick auf die Rechtssetzung und die Rechtsinstrumente in der EU, sollte zugleich geprüft werden, ob künftig stärker Instrumente der Ko-Regulierung sowie Rahmenrichtlinien

herangezogen werden können. Auch dies wäre ein Beitrag zu mehr Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit bei der Rechtsetzung in der EU. Dabei muss zugleich sichergestellt werden, dass es nicht zu Wettbewerbsverzerrungen oder zu Rechtsunsicherheit auf dem Binnenmarkt kommt.

Kritisch sieht die deutsche Wirtschaft die mögliche Verankerung der offenen Methode der Koordinierung als "weißes" Rechtsetzungsinstrument. Gerade bei der Methode der offenen Koordinierung ist stets darauf zu achten, dass dies in erster Linie dem Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den EU-Mitgliedstaaten dient. Sie darf keiner unzulässigen Ausdehnung der Handlungsbefugnisse der EU Vorschub leisten.

2. *Wie sollte das Wahlrecht zum Europäischen Parlament künftig ausgestaltet werden? Wie kann das Europäische Parlament gestärkt werden?*

Wahlrecht EP: BDI und BDA befürworten die Schaffung eines einheitlichen EU-Wahlrechts für das Europäische Parlament, mit dem dessen Repräsentativität, die maßgeblich für die Legitimation der parlamentarischen Vertretung der Unionsbürger ist, nachhaltig gestärkt werden kann. Ziel sollte es sein, dass jeder der Abgeordneten eine annähernd gleich große Zahl von Bürgern repräsentiert. Zugunsten der kleineren EU-Mitgliedstaaten könnte eine Sonderregelung angewandt werden.

Stärkung der Rechte des EP: Das Europäische Parlament hat seit der Einheitlichen Europäischen Akte seine Mitwirkungs- und Kontrollrechte kontinuierlich ausgebaut. Heute ist das Europäische Parlament in vielen Entscheidungsbereichen eine auch gegenüber dem Rat gleichberechtigte Institution. Die deutsche Wirtschaft hat diese Entwicklung auch mit Blick auf die Stärkung von Demokratie und Transparenz in der Europäischen Union ausdrücklich begrüßt.

Nach Auffassung von BDI und BDA sind im Hinblick auf eine weitere Stärkung des europäischen Parlaments, insbesondere folgende Aspekte hervorzuheben:

- Im Grundsatz sollten alle legislativen Entscheidungen in der EU vom Rat und vom Europäischen Parlament gleichberechtigt im Rahmen eines möglicherweise noch weiter zu vereinfachenden Mitentscheidungsverfahrens (Regelverfahren) getroffen werden. Dies sollte auch für legislative Entscheidungen gelten, in der heute noch das Konsultationsverfahren Anwendung findet (z. B. in der Agrarpolitik).
- Auch angesichts der Notwendigkeit einer effektiveren parlamentarischen Kontrolle wäre zu prüfen, ob dem Europäischen Parlament, gemeinsam mit dem Rat, ein

vollständiges Budgetrecht für alle Ausgabenbereiche (also auch im Bereich der gemeinsamen Agrarpolitik) zugestanden werden soll.

3. *Nach welchem Verfahren sollte der Präsident der Europäischen Kommission gewählt werden?*

Mit Blick auf die notwendige Stärkung der demokratischen Kontrolle der Europäischen Kommission könnte die Wahl des Kommissionspräsidenten durch das Europäische Parlament zielführend sein. Eine abschließende Bewertung dieser Frage wird erst vor dem Hintergrund der Vorschläge des Konvents zum Verhältnis der Institutionen untereinander möglich sein.

4. *Welche Rolle sollte den nationalen Parlamenten in der Europäischen Union künftig zukommen?*

Die Parlamente in den EU-Staaten spielen eine wichtige Rolle bei der Kontrolle und Rückkopplung europäischer Politik mit den jeweiligen Mitgliedstaaten. Kontrolle und Mitsprache durch die Parlamente auf EU- und nationaler Ebene sind entscheidend, wenn die Integration nicht von Exekutive und Verwaltung allein gestaltet werden soll. Deshalb ist es notwendig, die nationalen Parlamente in europäischen Fragen gegenüber ihren jeweiligen Regierungen weiter zu stärken. Dies kann nur von den Mitgliedstaaten selbst und auf der Grundlage der jeweiligen Verfassungstraditionen sichergestellt werden. Aufgabe der nationalen Parlamente muss es bleiben, europäische Entscheidungen ihrer Regierungen wirksam zu kontrollieren.

Auf EU-Ebene wäre daran zu denken, die Konsultation und Zusammenarbeit zwischen nationalen Parlamenten und Europäischem Parlament im Rahmen einer interparlamentarischen Vereinbarung zu regeln. Die Aktivitäten im Rahmen von COSAC (Conference of Community and European Affairs Committees) bilden dafür bereits eine gute Grundlage. Die Einsetzung eines weiteren Gremiums auf EU-Ebene, das sich aus Parlamentariern der Mitgliedstaaten zusammensetzt, erscheint mit Blick auf die Effizienz der Entscheidungsprozesse dagegen nicht empfehlenswert. Vorschläge, die in diese Richtung gehen, sind aus Sicht der deutschen Wirtschaft nicht zielführend.

5. *Halten Sie ein Referendum über den Verfassungsvertrag für sinnvoll?*

Über die Annahme oder Ablehnung eines möglichen Verfassungsvertrages sollte, gemäß den jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften, im Rahmen der üblichen Ratifikationsprozesse in den EU-Mitgliedstaaten entschieden werden. BDI und BDA vertreten die Auffassung, dass ein Referendum nur auf den ersten Blick ein zusätzliches Maß an Legitimation für einen europäischen Verfassungsvertrag verspricht. Tatsächlich haben die Erfahrungen mit Referenden in anderen EU-Nachbarstaaten (z.B. Irland und Dänemark) gezeigt, dass dabei allzu oft sachfremde Erwägungen und Populismus im Mittelpunkt stehen. Auch unter Berücksichtigung der Tragweite eines europäischen Verfassungsvertrages sollte, zumindest in Deutschland, an dem bewährten Ratifizierungsverfahren durch Bundestag und Bundesrat festgehalten werden.

Themenblock II:

Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit der erweiterten Europäischen Union

1. a) *Wo sehen Sie Bedarf für zusätzliche Gemeinschaftskompetenzen, wo müssten Kompetenzen wieder stärker an die Mitgliedstaaten übertragen werden? Welche Politiken soll die Gemeinschaft im Interesse der Bürgerinnen und Bürger in einer zukünftigen europäischen Gesellschaft wahrnehmen?*

Auf die Frage nach zusätzlichen Gemeinschaftskompetenzen bzw. einer Rückübertragung bestehender Kompetenzen an die EU-Mitgliedstaaten gibt es, nach Auffassung von BDI und BDA, keine pauschalen Antworten. Schließlich geht es nicht nur um die Frage, wer welche Kompetenzen wahrnimmt, sondern auch, in welcher Form und mit welcher Intensität diese ausgeübt werden. Die Ausübung von Kompetenzen ist aus Sicht der deutschen Wirtschaft von zentraler Bedeutung. Sie muss sich in erster Linie an den Prinzipien der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit orientieren. Auch sollte, gerade mit Blick auf die von europäischer Gesetzgebung immer stärker betroffenen Unternehmen, darauf hingewirkt werden, dass eine unabhängige Gesetzesfolgenabschätzung, im Sinne einer Kosten-Nutzen Analyse, in einem neuen Vertragswerk fest verankert wird.

In bestimmten Bereichen, beispielsweise in der Handelspolitik, der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik oder der Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres, bietet sich eine Verlagerung weiterer Kompetenzen von den Mitgliedstaaten auf die EU an.

Als Option muss auch geprüft werden, ob eine Rückübertragung einzelner Kompetenzen an die Mitgliedstaaten in Frage kommen könnte, ohne dabei jedoch die Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes oder die Wettbewerbsverhältnisse in der EU zu gefährden. Der Binnenmarkt darf in seinem Kern (Grundfreiheiten, Wettbewerbspolitik, Beihilfenkontrolle) nicht angetastet

werden. Insgesamt darf es bei der Frage der Kompetenzzuordnung nicht zu einer ständigen Verschiebung von Kompetenzen kommen zwischen europäischer und nationaler Ebene kommen. Der gemeinsame Besitzstand der EU muss für die Unternehmen auch zukünftig berechenbar bleiben.

Der Binnenmarkt und weitere Schritte zu seiner Vollendung dürfen im Zuge der Kompetenzdebatte bzw. einer möglichen Neuordnung der EU-Kompetenzen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Der Binnenmarkt bildet das Fundament für den gesamten Integrationsprozess. Ihn im Zuge einer Kompetenzneuordnung zu beschädigen, hieße, die Dynamik des gesamten Integrationsprozesses in Frage zu stellen und ihm die wirtschaftliche Grundlage zu entziehen.

b) Welche Möglichkeiten sehen Sie für die Abgrenzung von Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten und ob und ggf. wie sollte die Einhaltung der Zuständigkeiten kontrolliert werden?

In der Frage einer zukünftigen europäischen Kompetenzordnung muss es aus Sicht der Wirtschaft im Kern darum gehen, für mehr Berechenbarkeit, Transparenz und Effizienz bei der Rechtsetzung in der EU zu sorgen.

Die Prinzipien der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit und ihre feste Verankerung in allen Bereichen des europäischen Vertragswerks, sollten in diesem Zusammenhang für die Arbeiten des Europäischen Konvents maßgeblich sein. Mit dem Subsidiaritätsprotokoll des Vertrags von Amsterdam wird ein Rahmen vorgegeben, der jetzt konkretisiert werden muss. Entscheidend ist, das Prinzip der Subsidiarität in der gesetzgeberischen Praxis und im Verwaltungshandeln der EU konsequent umzusetzen. Dafür müssen nachprüfbar Kriterien geschaffen werden. Besondere Beachtung muss die Einhaltung der Prinzipien der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit im sozialpolitischen Bereich finden. Hier müssen, z. B. bei sozialpolitischen Vorhaben der Kommission, strenge Prüfkriterien angelegt werden.

Eine starre Kompetenzordnung, z. B. in Form eines detaillierten Kompetenzkatalogs, ist aus Sicht der Wirtschaft nicht zielführend. Dies würde zwar vordergründig Klarheit versprechen, könnte aber die Anpassung und Fortentwicklung der Integration, gerade im Bereich des Binnenmarktes, behindern. Sinnvoll könnte eine Kategorisierung der bisherigen Zuständigkeiten (ausschließliche, gemischte und ergänzende Kompetenzen) sein, die nach Intensität und Reichweite europäischer Befugnisse differenziert. Weiterhin festgehalten werden sollte am Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung, das sich als Grundlage für die Kompetenzzuweisung auf die europäische Ebene insgesamt bewährt hat.

Der Konvent diskutiert gegenwärtig mehrere Optionen, mit denen gegebenenfalls die Einhaltung der Zuständigkeiten in der EU kontrolliert werden könnte. Zwei Modelle stehen dabei im Vordergrund: Die Kontrolle durch eine beim EuGH angesiedelte Kompetenzkammer/Kompetenzsenat und/oder die Einsetzung eines Schlichtungsgremiums bzw. eines "Subsidiaritätsausschusses".

Unabhängig davon, wie es um die Verwirklichung dieser Modelle steht, ist für die Wirtschaft entscheidend, dass Rechtssicherheit, Transparenz und Effizienz bei der Formulierung und Ausübung europäischer Politik stärker als bisher zur Geltung kommen. Kontraproduktiv wäre es, wenn die Einrichtung einer Kompetenzkammer oder die Schaffung eines Subsidiaritätsausschusses dazu führen, dass die ohnehin schwerfälligen EU-Entscheidungsprozesse weiter verlangsamt werden oder zusätzliche Rechtsunsicherheit entsteht.

- c) ***Sollten die nationalen Parlamente und die Regionen die Möglichkeit haben, Vorschläge für Rechtssetzungsakte der EU durch den EuGH auf ihre Vereinbarkeit mit den Kompetenzzuweisungen des Vertrages und dem Subsidiaritätsprinzip überprüfen zu lassen?***

Eine Möglichkeit für nationale Parlamente und Regionen, Vorschläge für Rechtsakte der EU durch den EuGH auf ihre Vereinbarkeit mit den Kompetenzzuweisungen des Vertrags und dem Subsidiaritätsprinzip überprüfen zu lassen, sollte nach Auffassung von BDI und BDA sehr sorgsam abgewogen werden. Eine ex-ante Überprüfung von Vorschlägen für EU-Rechtsakte durch nationale Parlamente und Regionen könnte, auch mit Blick auf die Ausführungen zu Punkt II/2b, zu einer weiteren Belastung und Verzögerung von Entscheidungsprozessen in der EU führen. Auch bestünde die Gefahr, dass diese Überprüfungsöglichkeit Gegenstand innenpolitischer Auseinandersetzungen in den Mitgliedstaaten werden könnte. Das würde dem Integrationsprozess insgesamt schaden.

2. a) ***Wie sollten legislative und exekutive Funktionen zwischen dem Europäischen Parlament, der Kommission, dem Ministerrat und dem Europäischen Rat aufgeteilt werden? Wie sollte die künftige Regelung für das legislative Initiativrecht aussehen?***

(legislative und exekutive Funktionen der Institutionen)

Nach Auffassung der Wirtschaft muss bei der Aufteilung der legislativen und exekutiven Funktionen zwischen den EU-Institutionen in erster Linie darauf geachtet werden, dass das institutionelle Gleichgewicht bewahrt bleibt und eine stärkere demokratische Kontrolle von Entscheidungen auf EU-Ebene ermöglicht wird.

Das *Europäische Parlament* sollte, neben dem Rat, in möglichst allen Bereichen der europäischen Gesetzgebung mitentscheiden. Das Mitentscheidungsverfahren sollte vereinfacht und zum Regelverfahren gemacht werden.

Zu den Funktionen und zur Rolle der *Europäischen Kommission* siehe Antwort auf Frage II/2b.

Im Hinblick den *Ministerrat* sollte eine klare Unterscheidung zwischen den legislativen und exekutiven Funktionen vorgenommen werden. Der Ministerrat sollte neben dem Europäischen Parlament als Legislativorgan agieren. In der Regel könnte der Rat Legislativentscheidungen mit qualifizierter Mehrheit vornehmen. Handelt der Rat als Legislativorgan während eines Gesetzgebungsverfahrens wäre daran zu denken, dass er öffentlich tagt. Mit Blick auf den Geltungsbereich des jetzigen EG-Vertrages sollten die exekutiven Funktionen des Rates eher konsolidiert als weiter ausgebaut werden.

Die Rolle des *Europäischen Rates* hat sich in den vergangenen Jahren von der eines Impulsgebers für den europäischen Integrationsprozess zu der einer Letztentscheidungs- und Berufungsinstanz in vielen Integrationsbereichen gewandelt. Die sich daraus ergebenden Probleme wurden beispielsweise im Solana-Bericht vom März 2002 deutlich herausgearbeitet. Auch mit Blick auf die Beschlüsse des EU-Gipfels Sevilla muss es darum gehen, den Europäischen Rat von unnötigem Entscheidungsballast zu befreien und so eine Rückbesinnung auf seine Schrittmacherfunktion für den Integrationsprozess zu ermöglichen. Im Hinblick auf die Willensbildungsprozesse im Kreise der EU-Staats- und Regierungschefs wäre auch daran zu denken, dass der Europäische Rat seine Entscheidungen verstärkt mit qualifizierter Mehrheit trifft. Auch sollte der Tendenz entgegen gewirkt werden, der Kommission die Rolle eines Sekretariats für den Europäischen Rat zuzuweisen. Dies könnte das institutionelle Gleichgewicht der EU empfindlich stören.

(Initiativrecht)

Die Europäische Kommission besitzt in so gut wie allen Bereichen des EG-Vertrages das alleinige Initiativrecht. Die Wahrnehmung des Initiativrechts durch die EU-Kommission ist zugleich verbunden mit der Aufgabe, die Kohärenz des Gemeinschaftsrechts zu wahren. Bei der Nutzung des Initiativrechts durch die Kommission kommt es neben der unabdinglichen Ausgewogenheit und der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Folgen in erster Linie darauf an, dass die Gemeinschaftsinteressen aller fünfzehn Mitgliedstaaten ausreichend berücksichtigt werden. Darauf gründet sich die Stellung der Kommission im Gefüge der Institutionen. Im Rahmen einer zukünftigen klaren vertraglichen Zuständigkeits- und Beteiligungsregelung wäre aber zu überlegen, ob die bereits bestehende Befugnis von Rat und Europäischem Parlament, die Kommission zur Unterbreitung von Vorschlägen aufzufordern, auch in einem möglichen Verfassungsvertrag verankert sollte.

b) Welche Rolle sollte die Europäische Kommission spielen?

Die EU ist auf eine handlungsfähige und unabhängige Europäische Kommission als Hüterin des Wettbewerbs und als Motor der Integration angewiesen. In dieser Funktion ist sie durch keine der anderen EU-Institutionen zu ersetzen. Voraussetzung dafür, dass die Europäische Kommission diese auch für die Wirtschaft wichtige Rolle weiter ausfüllen kann, ist die Reform ihrer bestehenden Struktur und Arbeitsweise. So sollte sich die Anzahl der Kommissare an einer vernünftigen Zuordnung der Geschäftsbereiche orientieren. Mit künftig 27 Kommissaren wäre die Kommission kaum noch arbeitsfähig. Eine handlungsfähige und unabhängige Europäische Kommission darf sich in ihrer Zusammensetzung nicht am nationalem Proporz orientieren. Entscheidend sind ein wirklich sinnvoller Zuschnitt der Geschäftsbereiche sowie die Kompetenz der Kommissare.

Aus Sicht der Wirtschaft kommt es mit Blick auf die Rolle der Europäischen Kommission vor allem darauf an, dass sie transparenter agiert. Für die Unternehmen in Europa ist es kaum noch nachvollziehbar, wie die Kommission Entscheidungen trifft und welche Ziele sie verfolgt. Auch muss die Kommission bei der Ausgestaltung ihrer Rolle, insbesondere bei der Nutzung des Initiativrechts, unbedingt auf Ausgewogenheit und Berücksichtigung der wirtschaftlichen Folgen achten. Eine unabhängige Gesetzesfolgenabschätzung sollte zu einem integralen Bestandteil auch des Initiativrechts der Kommission werden.

c) Welche Rolle sollte der Europäische Rat in Zukunft spielen?

Nach Auffassung von BDI und BDA sollte sich der Europäische Rat in erster Linie auf grundsätzliche und übergreifende Fragen konzentrieren. Gemäß Art. 4 EUV besteht seine Aufgabe vor allem darin, dem Integrationsprozess Impulse zu verleihen und die dafür erforderlichen politischen Zielvorstellungen festzulegen.

Weitere Ausführungen zum Europäischen Rat unter Antwort auf Frage II/2a.

3. Für welche Bereiche sehen Sie die Notwendigkeit, Abstimmungen nach qualifizierter Mehrheit vorzusehen?

In einer erweiterten Union von bis zu 27 Mitgliedstaaten könnte das undifferenzierte Festhalten am Prinzip der Einstimmigkeit zu einem ungewollten Stillstand der Entscheidungsprozesse führen.

Nach den unzureichenden Beschlüssen von Nizza ist jetzt zu prüfen, in welchen weiteren Feldern der Rat künftig mit qualifizierter Mehrheit entscheiden sollte. Im Grundsatz sollten alle legislativen Entscheidungen in der EU von Rat (und dem Europäische Parlament) gleichberechtigt im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens mit qualifizierter Mehrheit getroffen werden. Dieses sollte auch für legislative Entscheidungen gelten, in denen heute noch das Konsultationsverfahren Anwendung findet (z. B. in der Agrarpolitik).

In einer begrenzten Anzahl politisch und wirtschaftlich besonders sensibler Bereiche wird der Rat auch künftig einstimmig entscheiden müssen. Dies gilt in erster Linie für Fragen, denen eine konstitutionelle Bedeutung beigemessen wird (z. B. in der Steuerpolitik, bei den Bestimmungen über das System der Eigenmittel oder bei der Aufnahme neuer Mitgliedstaaten).

Außerdem hält es die deutsche Wirtschaft angesichts der politischen, wirtschaftlichen und finanziellen Tragweite für erforderlich, die bisher der Einstimmigkeit unterliegenden Bereiche der Sozialpolitik nach Art. 137 EG-Vertrag, Freizügigkeit der Arbeitnehmer nach Art. 42 EG-Vertrag sowie der Berufsordnung und Ausbildung nach Art. 47, Abs. 2 EG-Vertrag weiterhin in der Einstimmigkeit zu belassen.

Berlin, Juni 2002.